



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Mai 2022
(OR. fr, en)

9166/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0391(COD)**

**COPEN 190
JAI 660
EUROJUST 57
CODEC 710**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

1. Am 8. Dezember 2021 hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (im Folgenden „Vorschlag“)¹ vorgelegt.

¹ Dok. 14684/21.

2. Dieser Vorschlag, der Teil einer Reihe von Vorschlägen zur Förderung der Digitalisierung der Justiz ist, hat das spezifische Ziel, die Arbeitsweise der insbesondere gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI² eingesetzten gemeinsamen Ermittlungsgruppen (im Folgenden „GEG“) zu verbessern und effizienter zu gestalten, indem eine Plattform für die Zusammenarbeit eingerichtet wird, die allen Mitgliedern der GEG und anderen einschlägigen Akteuren offensteht. Zu diesem Zweck werden in dem Vorschlag die Regeln für den Zugang und die Funktionsweise der Plattform für die Zusammenarbeit festgelegt.
3. Der Vorschlag wurde von der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) in fünf Sitzungen erörtert. Im Anschluss an die Vorstellung des Vorschlags in der COPEN-Sitzung vom 26. Januar 2022 hat der Vorsitz Kompromisstexte vorgelegt, die in den COPEN-Sitzungen vom 11. Februar, 18. März, 13. April und 2. Mai 2022 geprüft wurden.
4. In der COPEN-Sitzung vom 2. Mai 2022 konnte auf der Grundlage des vom Vorsitz vorgelegten Kompromisstextes³, der in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegeben ist, auf fachlicher Ebene eine Einigung über den gesamten Vorschlag erzielt werden.
5. Vor diesem Hintergrund wird der AStV gebeten, den Rat (Justiz und Inneres) zu ersuchen, auf seiner Tagung am 9./10. Juni 2022 auf der Grundlage des überarbeiteten und in der Anlage wiedergegebenen Textes eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag festzulegen, damit die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament so bald wie möglich aufgenommen werden können.

² Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1).

³ Dok. 8428/22.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen
und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union verfolgt das Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Gleichzeitig muss die Union sicherstellen, dass dieser gemeinsame Raum ein sicherer Ort bleibt. Dieses Ziel kann nur mittels geeigneter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, einschließlich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, erreicht werden.

- (2) Dies ist insbesondere dann eine Herausforderung, wenn Kriminalität eine grenzüberschreitende Dimension im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten und/oder Drittländer annimmt. In solchen Situationen müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ihre Kräfte und Tätigkeiten so zu bündeln, dass wirksame und effiziente grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen ermöglicht werden; dem Austausch von Informationen und Beweismitteln kommt hier zentrale Bedeutung zu. Eines der erfolgreichsten Instrumente für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind die gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG), die den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten und möglicherweise von Drittländern eine direkte Zusammenarbeit und Kommunikation und damit eine möglichst effiziente Organisation ihrer Maßnahmen und Ermittlungen ermöglichen. GEG werden von den zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten und möglicherweise Drittländern für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum gebildet, um gemeinsam strafrechtliche Ermittlungen mit grenzüberschreitender Wirkung durchzuführen.
- (3) Der Besitzstand der Union enthält zwei Rechtsrahmen für die Bildung von GEG, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind: den Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates⁴ und Artikel 13 des Übereinkommens – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁵. Drittländer können sich als Parteien an GEG beteiligen, sofern eine Rechtsgrundlage für eine solche Beteiligung vorhanden ist, wie etwa Artikel 20 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats von 1959⁶ und Artikel 5 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe⁷.

⁴ Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1).

⁵ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

⁶ SEV-Nr. 182.

⁷ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 34.

- (4) In den auf Unionsebene bestehenden Rechtsrahmen ist nicht geregelt, wie die an GEG beteiligten Stellen Informationen austauschen und miteinander kommunizieren. Vielmehr gestalten diese Stellen den Austausch und die Kommunikation in gemeinsamer Absprache aus und orientieren sich dabei am konkreten Bedarf und den verfügbaren Mitteln. Es fehlt jedoch ein spezieller, sicherer und wirksamer Kanal, auf den alle Teilnehmer zurückgreifen und über den sie in kurzer Zeit große Mengen an Informationen und Beweismitteln austauschen oder sicher und wirksam kommunizieren können. Auch gibt es kein System, das die GEG in ihrer laufenden Verwaltung unterstützt, beispielsweise durch eine bessere Rückverfolgbarkeit der zwischen den Teilnehmern ausgetauschten Beweismittel.
- (5) Angesichts der zunehmenden Möglichkeiten einer Infiltration von Informationstechnologie-Systemen (IT-Systemen) durch Kriminelle könnte der derzeitige Stand der Dinge die Wirksamkeit und Effizienz grenzüberschreitender Ermittlungen beeinträchtigen und solche Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gefährden und verlangsamen, was zur Folge hätten, dass sie teurer würden. Insbesondere Justiz und Strafverfolgungsbehörden müssen sicherstellen, dass ihre Systeme möglichst sicher sind und dass alle GEG-Mitglieder unabhängig von ihren nationalen Systemen problemlos miteinander in Verbindung treten und interagieren können.
- (6) Geschwindigkeit und Effizienz des Austauschs zwischen den an GEG beteiligten Stellen könnten durch die Einrichtung einer speziellen IT-Plattform, die sie in ihrer Arbeit unterstützt, erheblich verbessert werden. Daher ist es notwendig, Vorschriften für die Einrichtung einer zentralen IT-Plattform (im Folgenden „Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen“ oder „Plattform“) auf Unionsebene festzulegen, um die GEG bei der Zusammenarbeit, der sicheren Kommunikation und dem Austausch von Informationen und Beweismitteln zu unterstützen.

- (7) Die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollte nur dann genutzt werden, wenn zumindest eine Rechtsgrundlage der GEG aus dem Unionsrecht herrührt. Für GEG, die ausschließlich auf internationalen Rechtsgrundlagen beruhen, sollte die aus dem Unionshaushalt finanzierte und auf der Grundlage des Unionsrechts entwickelte Plattform nicht genutzt werden. Ist jedoch ein Drittland Partei einer GEG-Vereinbarung, in der neben einer internationalen Rechtsgrundlage auch eine Rechtsgrundlage der Union aufgeführt ist, sollten seine zuständigen Behörden als GEG-Mitglieder betrachtet werden.
- (8) Die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollte auf freiwilliger Basis erfolgen. Angesichts ihres Mehrwerts für grenzüberschreitende Ermittlungen wird ihre Nutzung jedoch nachdrücklich empfohlen. Die Nutzung oder Nichtnutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollte die Rechtmäßigkeit anderer Formen der Kommunikation oder des Informationsaustauschs nicht beeinträchtigen und die Bildung, Organisation oder Funktionsweise der GEG nicht verändern. Die Einrichtung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollte sich weder auf die für die GEG herangezogenen Rechtsgrundlagen noch auf die geltenden nationalen Verfahrensvorschriften für die Erhebung und Verwendung der erlangten Beweismittel auswirken. Die Plattform sollte lediglich ein sicheres IT-Tool zur Verfügung stellen, durch das die Zusammenarbeit und die Wirksamkeit der GEG verbessert wird.
- (9) Die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollte die operative wie auch die post-operative Phase einer GEG abdecken, von der Unterzeichnung der entsprechenden GEG-Vereinbarung durch die GEG-Mitglieder bis hin zum Abschluss der GEG-Bewertung. Da die am Prozess der Einrichtung der GEG beteiligten Akteure nicht mit den Mitgliedern der letztendlich eingerichteten GEG identisch sind, sollte dieser Prozess, insbesondere die Aushandlung des Inhalts und die Unterzeichnung der GEG-Vereinbarung, nicht von der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen verwaltet werden. Da jedoch ein elektronisches Instrument zur Unterstützung der Einrichtung einer GEG benötigt wird, sollte die Kommission in Betracht ziehen, diesen Prozess durch das System für den digitalen Austausch elektronischer Beweismittel (eEDES – e-Evidence Digital Exchange System) abzudecken.

- (10) Die Mitglieder einer die Plattform nutzenden gemeinsamen Ermittlungsgruppe sollten dazu angehalten werden, die GEG in ihrer operativen Phase oder nach deren Abschluss anhand der von der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen bereitgestellten Instrumente zu bewerten.
- (11) Die GEG-Vereinbarung, die auch Anhänge enthalten kann, sollte eine Voraussetzung für die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sein. Der Inhalt aller künftigen GEG-Vereinbarungen sollte so angepasst werden, dass den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung Rechnung getragen wird.
- (11a) Das GEG-Netz hat eine Mustervereinbarung⁸ mit Anhängen entwickelt, um die Einrichtung von GEG zu erleichtern.⁹ Der Inhalt der Mustervereinbarung und ihrer Anhänge sollte angepasst werden, um der Entscheidung für die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und den Regeln für den Zugang zur Plattform Rechnung zu tragen.
- (12) Aus operativer Sicht sollte die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen aus getrennten Kooperationsbereichen bestehen, die für jede einzelne auf der Plattform gehostete GEG eingerichtet werden.
- (13) Aus technischer Sicht sollte die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen über eine sichere Internetverbindung zugänglich sein und aus einem zentralen Informationssystem, das über ein Webportal zugänglich ist, einer Kommunikationssoftware für Mobil- und Desktop-Geräte sowie einer Verbindung zwischen dem zentralen Informationssystem und den einschlägigen IT-Tools, die die Arbeit der GEG unterstützen und vom Sekretariat des GEG-Netzes verwaltet werden, bestehen.

⁸ ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 1.

⁹ ABl. C 44 vom 28.1.2022, S. 2.

- (14) Der Zweck der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollte darin bestehen, die tägliche Koordinierung und die laufende Verwaltung der GEG zu erleichtern, den Austausch und die vorübergehende Speicherung operativer Informationen und Beweismittel sicherzustellen, eine sichere Kommunikation zu gewährleisten, die Rückverfolgbarkeit von Beweismitteln zu ermöglichen und den Prozess der GEG-Bewertung zu unterstützen. Alle an einer GEG beteiligten Stellen sollten angehalten werden, sämtliche Funktionen der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu verwenden und die derzeit genutzten Kommunikations- und Datenaustauschkanäle so weit wie möglich durch diese Funktionen zu ersetzen.
- (15) Die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ergänzt die bestehenden Instrumente für einen sicheren Datenaustausch zwischen Justizbehörden und Strafverfolgungsbehörden, wie z. B. die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA – Secure Information Exchange Network Application).
- (16) Die kommunikationsbezogenen Funktionen der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollten durch eine Software bereitgestellt werden, die die Speicherung einer nicht rückverfolgbaren Kommunikation vor Ort auf den Geräten der Nutzer ermöglicht.
- (17) Eine angemessene Funktion, die den Austausch operativer Informationen und Beweismittel, einschließlich großer Dateien, ermöglicht, sollte durch einen Upload-/Download-Mechanismus sichergestellt werden, mit dem die Daten nur für den begrenzten Zeitraum zentral gespeichert werden können, der für die technische Übermittlung der Daten erforderlich ist. Sobald alle Adressaten die Daten heruntergeladen haben, sollten die Daten automatisch von der Plattform gelöscht werden.

- (18) Angesichts ihrer Erfahrung mit der Verwaltung von Großsystemen im Bereich Justiz und Inneres sollte die mit der Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ errichtete Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (EU-LISA) mit der Konzeption, der Entwicklung und dem Betrieb der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen betraut werden; um die Komplementarität und gegebenenfalls Interoperabilität sicherzustellen, sollte EU-LISA hierfür die bestehenden Funktionalitäten von SIENA und andere Funktionalitäten bei Europol nutzen. Daher sollte ihr Mandat an diese neue Aufgabenstellung angepasst werden und sollte sie mit angemessenen Finanzmitteln und Personal ausgestattet werden, um ihren Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung gerecht werden zu können. In diesem Zusammenhang sollten Regeln für die Zuständigkeiten von EU-LISA als Agentur, die mit der Entwicklung, dem technischen Betrieb und der Wartung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen betraut ist, festgelegt werden.
- (19) Bei der Gestaltung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sollte EU-LISA sicherstellen, dass Daten, die sich im Besitz von Strafverfolgungsbehörden befinden, bei Bedarf problemlos von SIENA an die Plattform übermittelt werden können.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (EU-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

- (20) Seit der Einrichtung des Netzwerks nationaler Sachverständiger in Fragen der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (im Folgenden „GEG-Netz“) gemäß dem Ratsdokument 11037/05¹¹ unterstützt das Sekretariat des GEG-Netzes die Arbeit des GEG-Netzes, indem es jährliche Sitzungen und Schulungen organisiert, GEG-Bewertungsberichte sammelt und analysiert und das GEG-Finanzierungsprogramm von Eurojust verwaltet. Seit 2011 ist das Sekretariat des GEG-Netzes als separate Stelle bei Eurojust angesiedelt. Damit das Sekretariat des GEG-Netzes die Nutzer bei der praktischen Anwendung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen unterstützen und den Administratoren der Kooperationsbereiche technische und administrative Unterstützung leisten kann, sollte Eurojust mit geeignetem Personal ausgestattet werden, das dem Sekretariat des GEG-Netzes zugewiesen wird.
- (21) Angesichts der derzeit zur Unterstützung der Arbeit der GEG vorhandenen IT-Tools, die bei Eurojust angesiedelt sind und vom Sekretariat des GEG-Netzes verwaltet werden, ist es notwendig, die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen mit diesen IT-Tools zu verbinden und damit die Verwaltung der GEG zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollte Eurojust die für die Herstellung einer solchen Verbindung notwendige technische Anpassung ihrer Systeme sicherstellen. Eurojust sollte mit angemessenen Finanzmitteln und Personal ausgestattet werden, damit sie die Aufgaben gemäß dieser Verordnung erfüllen kann.
- (22) Um eine klare Zuweisung der Rechte und Aufgaben zu gewährleisten, sollten die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, von Eurojust, von Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und anderer zuständiger Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union geregelt und die Bedingungen, unter denen sie die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen für operative Zwecke nutzen können, festgelegt werden.

¹¹ Rat der Europäischen Union, Ergebnis der Beratungen des Ausschusses „Artikel 36“ vom 7./8. Juli 2005, Tagesordnungspunkt 7: „Joint Investigation Teams – Proposal for designation of national experts“ (Gemeinsame Ermittlungsgruppen – Vorschlag für die Benennung nationaler Sachverständiger), Dok. 11037/05.

- (23) Diese Verordnung regelt das Mandat, die Zusammensetzung und die organisatorischen Aspekte eines vom EU-LISA-Verwaltungsrat einzusetzenden Programmverwaltungsrats. Dieser Programmverwaltungsrat sollte die angemessene Verwaltung der Konzeptions- und Entwicklungsphase der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sicherstellen. Ferner müssen Mandat, Zusammensetzung und Organisation einer von EU-LISA einzusetzenden Beratergruppe geregelt werden, die – insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung des jährlichen Arbeitsprogramms und des jährlichen Tätigkeitsberichts der Agentur – Fachwissen zur Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen einbringt.
- (24) In dieser Verordnung werden Regeln für den Zugang zur Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt. Die Verwaltung der Zugangsrechte zu den einzelnen Kooperationsbereichen sollte dem bzw. den Administratoren dieser Bereiche übertragen werden. Ihre Aufgabe sollte darin bestehen, den Zugang zu den Nutzern der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen während der operativen und post-operativen Phase der GEG auf der Grundlage der GEG-Vereinbarung zu verwalten. Die Administratoren der Kooperationsbereiche sollten ihre technischen und administrativen Aufgaben an das Sekretariat des GEG-Netzes übertragen können, mit Ausnahme der Überprüfung der von Drittländern hochgeladenen Daten.
- (25) Angesichts des sensiblen Charakters der zwischen den Nutzern der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ausgetauschten operativen Daten sollte die Plattform ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten. EU-LISA sollte alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Datenaustauschs durch Verwendung robuster End-zu-End-Verschlüsselungsalgorithmen zur Verschlüsselung der Daten während der Übertragung oder im Ruhezustand zu gewährleisten.

- (26) Diese Verordnung regelt die Haftung der Mitgliedstaaten, von EU-LISA, von Eurojust, von Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft, von OLAF sowie anderer zuständiger Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union für materielle oder immaterielle Schäden, die durch mit dieser Verordnung unvereinbare Handlungen entstehen. In Bezug auf Drittländer sollten Haftungsklauseln für materielle oder immaterielle Schäden in die jeweiligen GEG-Vereinbarungen aufgenommen werden.
- (27) Darüber hinaus enthält diese Verordnung spezifische Datenschutzbestimmungen sowohl für operative als auch für nichtoperative Daten, die zur Ergänzung der bestehenden Datenschutzregelungen und zur Gewährleistung eines insgesamt angemessenen Datenschutzniveaus, der Datensicherheit und des Schutzes der Grundrechte der betroffenen Personen erforderlich sind.
- (28) Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und deren Abwehr. Für die Verarbeitung durch die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollte im Zusammenhang mit dieser Verordnung die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ gelten.

¹² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (28a) Jede zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats und gegebenenfalls Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF oder eine andere zuständige Einrichtung oder sonstige Stelle der Union sollte einzeln für die Verarbeitung der operativen personenbezogenen Daten, die jede von ihnen auf die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen hochlädt, sowie für die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten, die jede von ihnen von der Plattform herunterlädt, verantwortlich sein.
- (29) Im Einklang mit der GEG-Vereinbarung sollten die Administratoren der Kooperationsbereiche die Möglichkeit erhalten, Drittländern, die Vertragsparteien einer GEG-Vereinbarung sind, Zugang zu einem Kooperationsbereich zu gewähren. Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen im Rahmen einer GEG-Vereinbarung gelten die Bestimmungen des Kapitels V der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Austausch operativer Daten mit Drittländern sollte auf die Daten beschränkt werden, die für die Zwecke der GEG-Vereinbarung erforderlich sind.
- (30) Verfügt eine GEG über mehrere Administratoren für ihren Kooperationsbereich, so sollten diese unmittelbar nach der Einrichtung des Drittländer umfassenden Kooperationsbereichs gemeinsam festlegen, wer von ihnen für die von diesen Drittländern in den Kooperationsbereich hochgeladenen Daten verantwortlich ist.
- (31) EU-LISA sollte sicherstellen, dass der Zugriff auf das zentrale Informationssystem und alle Datenverarbeitungsvorgänge im zentralen Informationssystem für die Zwecke der Überwachung der Datenintegrität und -sicherheit, der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie der Eigenüberwachung protokolliert werden.
- (32) Mit dieser Verordnung werden EU-LISA Berichterstattungspflichten in Bezug auf die Entwicklung und den Betrieb auferlegt, und zwar anhand der Ziele in den Bereichen Planung, technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität. Darüber hinaus sollte die Kommission vier Jahre nach Inbetriebnahme der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und danach alle vier Jahre eine Gesamtbewertung der Plattform vornehmen.

- (33) Alle Mitgliedstaaten sowie Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF und alle anderen zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollten die Kosten, die ihnen durch die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen entstehen, selbst tragen.
- (34) Um die Voraussetzungen für die technische Entwicklung und Umsetzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu schaffen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ ausgeübt werden.
- (35) Die Kommission sollte das Datum der Inbetriebnahme der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen festlegen, nachdem die einschlägigen Durchführungsrechtsakte, die für die technische Entwicklung der Plattform erforderlich sind, erlassen wurden und EU-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen umfassenden Test der Plattform durchgeführt hat.
- (36) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Unterstützung der wirksamen und effizienten Zusammenarbeit, der Kommunikation und des Austauschs von Informationen und Beweismitteln zwischen den Mitgliedern der GEG, Eurojust, Europol, OLAF und anderen zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr durch Festlegung gemeinsamer Vorschriften auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (37) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (38) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 7. April 2022 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (39) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 25. Januar 2022 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung

- a) wird eine auf freiwilliger Basis zu nutzende IT-Plattform (im Folgenden „Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen“) eingerichtet, die die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erleichtern soll, welche an nach Artikel 13 des vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI gebildeten gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) teilnehmen;
- b) werden Regeln für die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Nutzern der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und der Agentur, die für die Entwicklung und Pflege der Plattform zuständig ist, festgelegt;
- c) werden die Zugangsbedingungen für die Nutzer der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen festgelegt;
- d) werden spezifische Datenschutzbestimmungen festgelegt, die zur Ergänzung der bestehenden Datenschutzregelungen und zur Gewährleistung eines angemessenen Gesamtschutzniveaus in Bezug auf den Datenschutz, die Datensicherheit und den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen erforderlich sind.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist auf die Verarbeitung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe anwendbar. Dies umfasst den Austausch und die Speicherung operativer und nichtoperativer Daten. Diese Verordnung ist ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarung durch die Mitglieder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe bis zum Abschluss der Bewertung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe auf die operative und die post-operative Phase dieser Ermittlungsgruppe anwendbar.
- (2) Die bestehenden Rechtsvorschriften über die Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen, ihre Arbeitsweise oder ihre Bewertung werden durch diese Verordnung weder geändert noch in anderer Weise berührt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „zentrales Informationssystem“ ein zentrales IT-System, in dem Daten im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen gespeichert und verarbeitet werden;
2. „Kommunikationssoftware“ eine Software, die den Fernzugriff auf Systeme und den Austausch von Dateien und Nachrichten in Text-, Ton- oder Bildform zwischen Nutzern der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen erleichtert;

3. „zuständige Behörden“ die Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Teilnahme an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe zuständig sind, die gemäß Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates und Artikel 13 des vom Rat nach Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellten Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingesetzt wurde, die Europäische Staatsanwaltschaft, wenn sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates tätig wird, sowie die zuständigen Behörden eines Drittlands, die infolge einer zusätzlichen Rechtsgrundlage Vertragsparteien einer Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe sind;
4. „Mitglieder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe“ Vertreter der zuständigen Behörden im Sinne der Nummer 3 dieses Artikels;
5. „Nutzer der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen“ Mitglieder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe, Eurojust, Europol, OLAF und andere zuständige Einrichtungen und sonstige Stellen der Union;
6. „Kooperationsbereich“ den für jede einzelne gemeinsame Ermittlungsgruppe reservierten Bereich der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen;
7. „Administrator des Kooperationsbereichs“ ein von einem Mitgliedstaat gestelltes Mitglied einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder ein von der Europäischen Staatsanwaltschaft gestelltes Mitglied einer gemeinsamen Entwicklungsgruppe, das in einer GEG-Vereinbarung benannt wurde und für den Kooperationsbereich zuständig ist;
8. „operative Daten“ Informationen und Beweismittel, die während der operativen Phase einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe auf der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen verarbeitet werden, um grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterstützen;
9. „nichtoperative Daten“ Verwaltungsdaten, die auf der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen verarbeitet werden, um insbesondere die Verwaltung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die tägliche Zusammenarbeit zwischen den Nutzern der Plattform zu erleichtern.

Artikel 4

Systemarchitektur der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen

Die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen besteht aus

- a) einem zentralen Informationssystem, das eine vorübergehende zentrale Datenspeicherung ermöglicht;
- b) einer Kommunikationssoftware, die die sichere Speicherung von Kommunikationsdaten auf Geräten der Nutzer der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ermöglicht;
- c) einer Verbindung zwischen dem zentralen Informationssystem und den einschlägigen, die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppen unterstützenden und vom Sekretariat des GEG-Netzes verwalteten IT-Tools.

Artikel 5

Zweck der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen

- (1) Zweck der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ist die Erleichterung
 - a) der laufenden Koordinierung und Verwaltung jeder gemeinsamen Ermittlungsgruppe durch eine Reihe von Funktionen zur Unterstützung der gruppeninternen administrativen und finanziellen Abläufe;
 - b) des Austauschs und der vorübergehenden Speicherung operativer Daten, einschließlich großer Dateien, mittels einer Upload-/Download-Funktion;
 - c) sicherer Kommunikationen durch ein System, das sowohl die Übermittlung von Sofortnachrichten und Chats als auch Audio- und Videokonferenzen ermöglicht;
 - d) der Rückverfolgbarkeit des Austauschs von Beweismitteln durch einen speziellen Protokollierungsmechanismus, der es ermöglicht, alle über die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ausgetauschten Beweismittel zu verfolgen;
 - e) der Bewertung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe im Rahmen eines speziellen gemeinsamen Bewertungsverfahrens.
- (2) Das zentrale Informationssystem ist an den technischen Betriebsstätten von EU-LISA angesiedelt.

KAPITEL II

Entwicklung und Betriebsmanagement

Artikel 6

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

Die Kommission erlässt so bald wie möglich die für die technische Entwicklung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen erforderlichen Durchführungsrechtsakte, insbesondere Rechtsakte zu

- a) der Liste der Funktionen, die für die laufende Koordinierung und Verwaltung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe erforderlich sind;
- b) der Liste der Funktionen, die für sichere Kommunikationen erforderlich sind;
- c) der Leistungsbeschreibung für die in Artikel 4 Buchstabe c genannte Verbindung;
- d) den Sicherheitsbestimmungen nach Maßgabe des Artikels 15;
- e) den technischen Protokollen nach Maßgabe des Artikels 21;
- f) den technischen Statistiken nach Maßgabe des Artikels 22;
- g) den Leistungs- und Verfügbarkeitsanforderungen für die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

Die im Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Zuständigkeiten von EU-LISA

- (1) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „EU-LISA“) legt das Konzept für die physische Architektur der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen einschließlich ihrer technischen Spezifikationen und ihrer Weiterentwicklung auf der Grundlage der gemäß Artikel 6 gefassten Beschlüsse fest. Dieses Konzept wird vorbehaltlich einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission vom Verwaltungsrat von EU-LISA gebilligt.
- (2) EU-LISA ist dafür verantwortlich, dass die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen unter Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen entwickelt wird. Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die gesamte Projektkoordination.
- (3) EU-LISA stellt den Nutzern der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen die Kommunikationssoftware zur Verfügung.
- (4) EU-LISA entwickelt und implementiert die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 6 durch die Kommission.
- (5) EU-LISA stellt sicher, dass die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen im Einklang mit dieser Verordnung, den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 6 und der Verordnung (EU) 2018/1725 betrieben wird.

- (6) EU-LISA ist für das Betriebsmanagement der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen zuständig. Das Betriebsmanagement der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um die Plattform nach Maßgabe dieser Verordnung betriebsbereit zu halten, insbesondere die Wartungsarbeiten und technischen Entwicklungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Plattform in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen mit zufriedenstellender Betriebsqualität funktioniert.
- (7) EU-LISA sorgt dafür, dass Schulungen zur praktischen Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden.
- (8) EU-LISA hat keinen Zugriff auf die Kooperationsbereiche der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen.
- (9) Unbeschadet des Artikels 17 des in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹⁵ festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Union wendet EU-LISA angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf alle Bediensteten an, die mit im zentralen Informationssystem gespeicherten Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

Artikel 8

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten

Jeder Mitgliedstaat trifft die technischen Vorkehrungen, die erforderlich sind, um den Zugang seiner zuständigen Behörden zur Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen im Einklang mit dieser Verordnung zu ermöglichen.

¹⁵ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

Artikel 9

Zuständigkeiten der zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

- (1) Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF und die anderen zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union treffen die technischen Vorkehrungen, die erforderlich sind, um ihren Zugang zur Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu ermöglichen.
- (2) Eurojust ist für die technische Anpassung ihrer Systeme verantwortlich, die für die Herstellung der Verbindung nach Artikel 4 Buchstabe c erforderlich ist.

Artikel 10

Programmverwaltungsrat

- (1) Vor der Konzeptions- und Entwicklungsphase der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen richtet der Verwaltungsrat von EU-LISA einen Programmverwaltungsrat ein.
- (2) Dieser Programmverwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, darunter
 - a) acht vom Verwaltungsrat benannte Mitglieder,
 - b) der Vorsitzende der in Artikel 11 genannten Beratergruppe,
 - c) ein von der Kommission benanntes Mitglied.
- (3) Der Verwaltungsrat von EU-LISA sorgt dafür, dass die von ihm für den Programmverwaltungsrat benannten Mitglieder über die notwendige Erfahrung und Fachkompetenz in der Entwicklung und Verwaltung von IT-Systemen zur Unterstützung von Justizbehörden verfügen.

- (4) EU-LISA beteiligt sich an den Arbeiten des Programmverwaltungsrats. Zu diesem Zweck nehmen Vertreter von EU-LISA an den Sitzungen des Programmverwaltungsrats teil, um über die Arbeiten an der Konzeption und Entwicklung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und über weitere damit zusammenhängende Arbeiten und Tätigkeiten zu berichten.
- (5) Der Programmverwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, nötigenfalls auch häufiger. Er stellt die angemessene Verwaltung der Konzeptions- und Entwicklungsphase der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sicher. Der Programmverwaltungsrat berichtet dem Verwaltungsrat von EU-LISA regelmäßig – nach Möglichkeit monatlich – schriftlich über die Fortschritte des Projekts. Der Programmverwaltungsrat hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats von EU-LISA.
- (6) Der Programmverwaltungsrat legt seine Geschäftsordnung fest, in der insbesondere Bestimmungen über den Vorsitz, die Sitzungsorte, die Vorbereitung von Sitzungen, die Zulassung von Sachverständigen zu den Sitzungen sowie Kommunikationspläne enthalten sind, die gewährleisten, dass nicht teilnehmende Mitglieder des Verwaltungsrats von EU-LISA lückenlos unterrichtet werden.
- (7) Der Vorsitz des Programmverwaltungsrats wird von einem Mitgliedstaat wahrgenommen.
- (8) Das Sekretariat des Programmverwaltungsrats wird von EU-LISA gestellt.

Artikel 11

Beratergruppe

- (1) EU-LISA setzt eine Beratergruppe ein, um insbesondere bei der Vorbereitung ihres Jahresarbeitsprogramms und ihres Jahrestätigkeitsberichts Fachkenntnisse über die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen einzuholen.
- (2) Während der Konzeptions- und Entwicklungsphase der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen setzt sich die Beratergruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Sekretariats des GEG-Netzes zusammen. Der Vorsitz wird von EU-LISA wahrgenommen. Die Beratergruppe

- a) tritt bis zur Inbetriebnahme der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens einmal im Monat zusammen;
- b) erstattet dem Programmverwaltungsrat nach jeder Sitzung Bericht;
- c) unterstützt den Programmverwaltungsrat bei seinen Aufgaben durch die Bereitstellung ihrer technischen Fachkompetenz.

KAPITEL III

Einrichtung der Kooperationsbereiche und Zugang zur Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen

Artikel 12a

Einrichtung der Kooperationsbereiche

- (1) Siehe eine GEG-Vereinbarung die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß dieser Verordnung vor, so wird innerhalb der Plattform für jede gemeinsame Ermittlungsgruppe ein Kooperationsbereich geschaffen.
- (2) In der Vereinbarung werden die Regeln für den Zugang der zuständigen Behörden zu dem jeweiligen Kooperationsbereich festgelegt, und es kann darin vorgesehen werden, dass die zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie gegebenenfalls Drittländer, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, Zugang zu dem entsprechenden Kooperationsbereich erhalten. Die GEG-Vereinbarung muss die Regeln für diesen Zugang gemäß der vorliegenden Verordnung enthalten.
- (3) Der Kooperationsbereich wird von dem oder den Administratoren des Kooperationsbereichs mit technischer Unterstützung seitens EU-LISA eröffnet.
- (4) Haben die Mitglieder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe bei der Unterzeichnung der GEG-Vereinbarung beschlossen, die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen nicht zu nutzen, kommen jedoch im Laufe der Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe überein, mit der Nutzung der Plattform zu beginnen, so wird die GEG-Vereinbarung geändert, sofern diese Möglichkeit nicht bereits vorgesehen war, und die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels finden Anwendung. Kommen die Mitglieder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe überein, die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen einzustellen, so wird die GEG-Vereinbarung geändert, sofern diese Möglichkeit nicht bereits in der Vereinbarung vorgesehen war.

Artikel 12b

Benennung und Rolle des Administrators des Kooperationsbereichs

- (1) Ist die Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen in der GEG-Vereinbarung vorgesehen, so werden in der GEG-Vereinbarung unter den von den Mitgliedstaaten gestellten Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder dem von der Europäischen Staatsanwaltschaft gestellten Mitglied der gemeinsamen Ermittlungsgruppe ein oder mehrere Administratoren des Kooperationsbereichs benannt.
- (2) Der oder die Administratoren des Kooperationsbereichs verwalten gemäß der GEG-Vereinbarung die Rechte auf Zugang der Nutzer der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen zu ihrem Kooperationsbereich.
- (3) In der GEG-Vereinbarung kann vorgesehen werden, dass das Sekretariat des GEG-Netzes für die Zwecke der technischen und administrativen Unterstützung, einschließlich der Verwaltung der Zugangsrechte, Zugang zu einem Kooperationsbereich erhält. In solchen Fällen – wie von den Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe vereinbart – gewährt der Administrator des Kooperationsbereichs dem Sekretariat des GEG-Netzes Zugang zum Kooperationsbereich.

Artikel 12c

Zugang der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Staatsanwaltschaft zu den Kooperationsbereichen

Gemäß der jeweiligen GEG-Vereinbarung gewähren der oder die Administratoren des Kooperationsbereichs den in der GEG-Vereinbarung benannten zuständigen Behörden Zugang zu einem Kooperationsbereich.

Artikel 13

Zugang der zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu den Kooperationsbereichen

Gemäß der jeweiligen GEG-Vereinbarung gewähren der oder die Administratoren des Kooperationsbereichs den folgenden Stellen im erforderlichen Umfang Zugang zu einem Kooperationsbereich:

- a) Eurojust zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶,
- b) Europol zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷,
- c) OLAF zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ und
- d) anderen zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Erfüllung der in ihren Basisrechtsakten festgelegten Aufgaben.

Artikel 14

Zugang der zuständigen Behörden von Drittländern zu den Kooperationsbereichen

- (1) Gemäß der jeweiligen GEG-Vereinbarung und für die in Artikel 5 aufgeführten Zwecke gewähren der oder die Administratoren des Kooperationsbereichs den zuständigen Behörden von Drittländern, die die GEG-Vereinbarung unterzeichnet haben, Zugang zu einem Kooperationsbereich.

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

¹⁷ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

¹⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

- (2) Wenn von Mitgliedstaaten gestellte Mitglieder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und – sofern es teilnimmt – das von der Europäischen Staatsanwaltschaft gestellte Mitglied operative Daten in einen Kooperationsbereich zum Zwecke des Herunterladens durch ein Drittland hochladen, überprüft das betreffende von Mitgliedstaaten gestellte Mitglied oder von der Europäischen Staatsanwaltschaft gestellte Mitglied, dass die von ihnen jeweils hochgeladenen Daten auf das für die Zwecke der jeweiligen GEG-Vereinbarung erforderliche Maß beschränkt sind und den darin festgelegten Bedingungen unterliegen.
- (3) Wenn ein Drittland operative Daten in einen Kooperationsbereich hochlädt, prüfen der oder die Administratoren des Kooperationsbereichs, ob diese Daten auf das für die Zwecke der GEG-Vereinbarung erforderliche Maß beschränkt sind und den darin festgelegten Bedingungen unterliegen, bevor sie von anderen Nutzern der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen heruntergeladen werden können.
- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie Drittländern, denen Zugang zu einem Kooperationsbereich gewährt wurde, nur dann personenbezogene Daten übermitteln, wenn die in Kapitel V der Richtlinie 2016/680 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (5) Die Europäische Staatsanwaltschaft stellt bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates sicher, dass sie Drittländern, denen Zugang zu einem Kooperationsbereich gewährt wurde, nur dann personenbezogene Daten übermittelt, wenn die in den Artikeln 80 bis 84 der Verordnung (EU) 2017/1939 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

KAPITEL IV

Sicherheit und Haftung

Artikel 15

Sicherheit

- (1) EU-LISA trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Cybersicherheit für die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Gewährleistung der Informationssicherheit der Daten innerhalb der Plattform, insbesondere um die Vertraulichkeit und Integrität der im zentralen Informationssystem gespeicherten operativen und nichtoperativen Daten sicherzustellen.
- (2) EU-LISA verhindert unbefugten Zugang zur Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und stellt sicher, dass die zum Zugang zur Plattform berechtigten Personen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 verabschiedet EU-LISA einen Sicherheitsplan, einen Notfallplan zur Aufrechterhaltung des Betriebs und einen Notfallplan zur Wiederherstellung des Betriebs, um zu gewährleisten, dass das zentrale Informationssystem im Störfall wiederhergestellt werden kann.
- (4) EU-LISA überwacht die Wirksamkeit der in diesem Artikel genannten Sicherheitsmaßnahmen und trifft sämtliche organisatorischen Maßnahmen für die Eigenkontrolle und Überwachung, die für die Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

Artikel 16

Haftung

- (1) Für Schäden an der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mitgliedstaat, Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF oder eine andere zuständige Einrichtung oder sonstige Stelle der Union seinen bzw. ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, haftet der betreffende Mitgliedstaat, Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF oder die andere zuständige Einrichtung oder sonstige Stelle der Union, wenn und soweit EU-LISA keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- (2) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Absatz 1 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem Recht des beklagten Mitgliedstaats. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Absatz 1 gegen Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF und andere zuständige Einrichtungen und sonstige Stellen der Union unterliegt den Bestimmungen ihrer jeweiligen Basisrechtsakte.

KAPITEL V

Datenschutz

Artikel 17

Speicherfrist für operative Daten

- (1) Die operativen Daten der einzelnen Kooperationsbereiche bleiben so lange im zentralen Informationssystem gespeichert, bis die Downloadprozesse aller betroffenen Nutzer der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen abgeschlossen sind. Die Speicherfrist darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Sobald der Downloadprozess von allen Nutzern abgeschlossen ist oder spätestens nach Ablauf der Speicherfrist gemäß Absatz 1 wird das Datenelement automatisch aus dem zentralen System gelöscht.

Artikel 18

Speicherfrist für nichtoperative Daten

- (1) Ist eine Bewertung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe vorgesehen, so werden nichtoperative Daten zu ihren Kooperationsbereichen im zentralen Informationssystem gespeichert, bis die Bewertung abgeschlossen ist. Die Speicherfrist darf fünf Jahre nicht überschreiten.
- (2) Falls beschlossen wird, bei Abschluss der gemeinsamen Ermittlungsgruppe keine Bewertung durchzuführen, oder spätestens nach Ablauf der Speicherfrist gemäß Absatz 1 wird das Datenelement automatisch aus dem zentralen System gelöscht.

Artikel 19

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

- (1) Jede zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats und gegebenenfalls Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF oder jede andere zuständige Einrichtung oder sonstige Stelle der Union gilt gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften der Union als für die Verarbeitung der operativen personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Verordnung Verantwortlicher.
- (2) In Bezug auf Daten, die von den zuständigen Behörden von Drittländern auf die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen hochgeladen werden, gilt einer der in der jeweiligen GEG-Vereinbarung benannten Administratoren des Kooperationsbereichs für die über die Plattform ausgetauschten und die darin gespeicherten personenbezogenen Daten als Verantwortlicher.
- (3) EU-LISA gilt für die über die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ausgetauschten und die darin gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 als Auftragsverarbeiter.
- (4) Für die Verarbeitung der nichtoperativen personenbezogenen Daten auf der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen sind die Nutzer der Plattform gemeinsam Verantwortliche.

Artikel 20

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die in die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen eingegebenen Daten dürfen nur für folgende Zwecke verarbeitet werden:
 - a) Austausch operativer Daten zwischen den Nutzern der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen;
 - b) Austausch nichtoperativer Daten zwischen den Nutzern der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen für die Zwecke der Verwaltung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe und der täglichen Zusammenarbeit zwischen den Nutzern.
- (2) Der Zugang zur Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ist den ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Drittländer, von Eurojust, von Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft, von OLAF und anderer zuständiger Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vorbehalten, gemäß den in Absatz 1 genannten Zwecken auf das für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Maß beschränkt und geht nicht über das hinaus, was für die verfolgten Ziele erforderlich und verhältnismäßig ist.

Artikel 21

Technische Protokolle

- (1) EU-LISA stellt sicher, dass jeder Zugriff auf das zentrale Informationssystem und alle Datenverarbeitungsvorgänge darin gemäß Absatz 2 protokolliert werden.
- (2) Die Protokolle enthalten folgende Angaben:
 - a) das Datum, die Zeitzone und den genauen Zeitpunkt des Zugriffs auf das zentrale Informationssystem;
 - b) die Kennung des Nutzers der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen, der auf das zentrale Informationssystem zugegriffen hat;

- c) das Datum, die Zeitzone und die Zugriffszeit des von der Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ausgelösten Vorgangs;
 - d) den Nutzer der Plattform;
 - e) den vom Nutzer der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ausgelösten Vorgang.
- (3) Die Protokolle werden durch geeignete technische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt und drei Jahre lang oder im Falle bereits eingeleiteter Überwachungsverfahren bis zu deren Abschluss aufbewahrt.
- (4) Auf Antrag stellt EU-LISA die Protokolle den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich zur Verfügung.
- (5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden auf Antrag Zugang zu den Protokollen.
- (6) Im Rahmen seiner Zuständigkeiten und zur Erfüllung seiner Aufsichtspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 erhält der Europäische Datenschutzbeauftragte auf Antrag Zugang zu den Protokollen.

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 22

Überwachung und Bewertung

- (1) EU-LISA legt Verfahren für die Überwachung der Entwicklung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen anhand von Zielen in Bezug auf Planung und Kosten und für die Überwachung der Funktionsweise der Plattform anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität fest.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren sehen die Möglichkeit vor, für Überwachungszwecke regelmäßig technische Statistiken zu erstellen.
- (3) Im Falle wesentlicher Verzögerungen des Entwicklungsprozesses informiert EU-LISA das Europäische Parlament und den Rat so bald wie möglich über die Gründe für die Verzögerungen sowie über die terminlichen und finanziellen Auswirkungen.
- (4) Sobald die Entwicklung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen abgeschlossen ist, übermittelt EU-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere bei Planung und Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.
- (5) Im Falle einer technischen Aufrüstung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen, die mit erheblichen Kosten verbunden wäre, unterrichtet EU-LISA das Europäische Parlament und den Rat vor der Durchführung der Aufrüstung.
- (6) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und danach jährlich übermittelt EU-LISA der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise der Plattform, einschließlich ihrer Sicherheit.
- (7) Vier Jahre nach Inbetriebnahme der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und danach alle vier Jahre nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der Plattform vor. Die Kommission übermittelt den Gesamtbewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (8) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol, die Europäische Staatsanwaltschaft, OLAF und die anderen zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union stellen EU-LISA und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 4 und 7 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen dürfen keine Beeinträchtigung der Arbeitsmethoden verursachen und keine Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Namen von Bediensteten oder Ermittlungen gestatten.
- (9) EU-LISA stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der in Absatz 7 genannten Gesamtbewertung erforderlich sind.

Artikel 23

Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden vom Gesamthaushaltsplan der Union getragen.

Artikel 24

Inbetriebnahme

- (1) Die Kommission legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen ihren Betrieb aufnimmt, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die einschlägigen Durchführungsakte nach Artikel 6 wurden angenommen;
 - b) EU-LISA hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen umfassenden Test der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen unter Verwendung anonymer Testdaten erfolgreich durchgeführt.
- (2) Nachdem die Kommission den Zeitpunkt für die Inbetriebnahme nach Absatz 1 festgelegt hat, teilt sie dieses Datum den Mitgliedstaaten, Eurojust, Europol, der Europäischen Staatsanwaltschaft und OLAF mit.
- (3) Der Beschluss der Kommission über den Tag der Inbetriebnahme der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß Absatz 1 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- (4) Die Nutzer der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen beginnen mit der Nutzung der Plattform ab dem von der Kommission gemäß Absatz 1 festgelegten Tag.

Artikel 25

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 26

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726

Die Verordnung (EU) 2018/1726 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Agentur ist für die Entwicklung und das Betriebsmanagement sowie die technische Weiterentwicklung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) zuständig.“

2. Folgender Artikel 8b wird eingefügt:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen

In Bezug auf die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen nimmt die Agentur die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die ihr mit der Verordnung (EU) Nr. XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ übertragenen Aufgaben;
- b) Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen, einschließlich der Bereitstellung von Online-Schulungsmaterialien.“

3. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Agentur verfolgt die Entwicklungen in der Forschung, die für das Betriebsmanagement des SIS II, des VIS, von Eurodac, des EES, von ETIAS, von DubliNet, des ECRIS-TCN, von e-CODEX, der Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und anderer IT-Großsysteme im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 von Belang sind.“

4. Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe ff erhält folgende Fassung:

„ff) die Berichte über die technische Funktionsweise der folgenden Systeme anzunehmen:

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. XXX/20XX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L ...).

- i) SIS gemäß Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ und Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹;
 - ii) VIS gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI;
 - iii) EES gemäß Artikel 72 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226;
 - iv) ETIAS gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240;
 - v) ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung gemäß Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates²²;
 - vi) die Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818;
 - vii) das e-CODEX-System gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX18;
 - viii) die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß Artikel xx der Verordnung (EU) XXX19 [dieser Verordnung];“
5. In Artikel 27 Absatz 1 wird folgender Buchstabe dc eingefügt:

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

²¹ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

²² Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN), sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

„dc) die Beratergruppe für die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen;“

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin
